

**Bezirke**

In der Gliederung nach Bezirken sind die Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Bauproduktion und sämtlichen Beschäftigten dem Bezirk zugeordnet, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. In Tabelle 12 ist die Bauproduktion zugleich nach der Bezirkszugehörigkeit der Baubetriebe und der Bezirkszugehörigkeit der Baustellen gegliedert.

**Wohnungszählung**

In der Wohnungszählung am 15. März 1961 wurden Wohngebäude und Nichtwohngebäude mit Wohnungen, die Wohnzwecken dienen, und zweckentfremdete Wohnungen in Wohngebäuden erfaßt. In den Tabellen sind die zweckentfremdeten Wohnungen nicht enthalten.

**Wohngebäude****Normalwohngebäude**

Gebäude, die ihrer baulichen Anlage nach zu Wohnzwecken bestimmt sind. Bei einem Gebäudekomplex (z. B. Reihenhäuser), der eine bauliche Einheit bildet, zählt als Gebäude die Einheit zwischen zwei Trennwänden.

**Behelfswohngebäude**

Gebäude, die zu Wohnzwecken benutzt werden, obgleich sie nicht allen Anforderungen an Wohngebäude gerecht werden; hierzu zählen Wohnlauben, Behelfsheime, Baracken.

**Nichtwohngebäude mit Wohnungen**

Gebäude, die ihrer baulichen Anlage nach zu anderen als Wohnzwecken bestimmt sind, z. B. Verwaltungsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Fabrikgebäude, Hotels, Sanatorien, Ferienheime, und in diesen Gebäuden enthaltene Wohnungen, hauptsächlich Dienst- und Werkwohnungen.

**Gebäudeart****Einfamilienhaus**

Wohngebäude, das für den Bedarf einer Familie oder Haushaltung gebaut worden ist. Einfamilienhäuser wurden auch dann als solche gezählt, wenn sich auf Grund baulicher Veränderungen mehr als eine, aber nicht mehr als zwei Wohnungen im Gebäude befanden.

**Zweifamilienhaus**

Wohngebäude, das für den Bedarf von zwei Familien oder Haushaltungen gebaut worden ist. Zweifamilienhäuser wurden auch dann als solche gezählt, wenn sich auf Grund baulicher Veränderungen mehr als zwei, aber nicht mehr als drei Wohnungen im Gebäude befanden.

**Mehrfamilienhaus**

Wohngebäude, das für den Bedarf von drei und mehr Familien oder Haushaltungen gebaut worden ist.

Wohngebäude mit landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (Ställe, Scheunen usw.) auf einem abgegrenzten Grundstück wurden entweder als Ein- oder als Zweifamilienhaus erfaßt.

**Wohnung**

Ein Raum oder eine Gruppe von Räumen, die Wohnzwecken dient und die einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum des Hauses oder von außen und eine eigene Küche oder Kochnische hat. Ein Korridor braucht nicht vorhanden zu sein.

**Wohnraum**

Für Wohnzwecke bestimmter Raum mit einer Mindestgrundfläche von 6 m<sup>2</sup>. Die Küche zählt nicht als Wohnraum.

**Wohnfläche**

Gesamtfläche einer Wohnung hinter der Eingangstür bzw. die Summe der Fläche der Wohnräume und Wohnnebenräume (Küche, Kochnische, Bad, Inntoilette, Kammer, Diele u. ä.).

**Ausstattungsmerkmal**

Wasser- und Gasanschlüsse, die sich unmittelbar in der Wohnung befanden und an das öffentliche Netz angeschlossen waren.

Bad bzw. Duschraum und Inntoilette, wenn sie dem Wohnungsinhaber allein zur Verfügung standen.

Kanalisationsanschluß an das öffentliche Netz.

Zentralbeheizung (ohne Etagenheizung).